

**HRRS-Nummer:** HRRS 2025 Nr. 1287

**Bearbeiter:** Felix Fischer/Karsten Gaede

**Zitierungsvorschlag:** HRRS 2025 Nr. 1287, Rn. X

**BGH 2 StR 436/25 - Beschluss vom 23. September 2025 (LG Gera)**

**Verwerfung einer Revision als teilweise unzulässig und teilweise unbegründet; Aufhebung eines Teilstreitspruchs (Verurteilung und Freispruch bei demselben Tatgeschehen).**

**§ 349 Abs. 1 StPO; § 349 Abs. 2 StPO**

**Entscheidungstenor**

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Gera vom 1. April 2025 wird verworfen; jedoch wird die Urteilsformel dahin geändert, dass der Teilstreitspruch entfällt.

Die durch den Teilstreitspruch bedingte teilweise Auferlegung der Kosten des Verfahrens auf die Staatskasse wird damit gegenstandslos.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

**Gründe**

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen „schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in 5 tatmehrheitlichen Fällen, davon in einem Fall tateinheitlich mit Vergewaltigung, in Tatmehrheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern in 5 tatmehrheitlichen Fällen in Tatmehrheit mit Vergewaltigung“ zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren und sechs Monaten verurteilt und seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Im Übrigen hat es ihn freigesprochen. Die auf die Rüge der Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte Revision des Angeklagten hat keinen Erfolg; sie führt lediglich zum Wegfall des Teilstreitspruchs. 1

1. Die Verfahrensrüge ist nicht ausgeführt und deshalb unzulässig (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO). 2

2. Die auf die Sachrüge veranlasste umfassende materiellrechtliche Überprüfung des Urteils hat keinen Rechtsfehler zum 3 Nachteil des Angeklagten ergeben.

3. Der Teilstreitspruch hat zu entfallen. Das Landgericht hat ihn für erforderlich angesehen, weil es hinsichtlich zweier weiterer angeklagter Taten „im Zweifel für den Angeklagten“ davon ausgegangen ist, dass diese beiden Tathandlungen im Rahmen zweier urteilsgegenständlicher Tathandlungen verwirklicht worden sind. Die Jugendkammer hat damit jedoch alle dem Angeklagten mit der Anklage zur Last gelegten Tatvorwürfe als erwiesen erachtet und abgeurteilt, mithin den gesamten prozessualen Verfahrensgegenstand erschöpfend erledigt. Für einen Teilstreitspruch ist in einem solchen Fall kein Raum. Denn ein Angeklagter kann wegen desselben Tatgeschehens nicht zugleich verurteilt und freigesprochen werden (st. Rspr.; s. etwa BGH, Urteil vom 24. September 1998 - 4 StR 272/98, BGHSt 44, 196, 202; Beschlüsse vom 20. September 2012 - 3 StR 220/12, NStZ-RR 2013, 6, 7; vom 15. Januar 2025 - 5 StR 438/24, NStZ-RR 2025, 123 Rn. 4, und vom 22. Juli 2025 - 3 StR 258/25, Rn. 2). 4

Das lediglich Art und Höhe der Rechtsfolgen betreffende Verschlechterungsverbot nach § 358 Abs. 2 Satz 1 StPO steht 5 einer entsprechenden Änderung des Urteils nicht entgegen (BGH, Beschluss vom 22. Juli 2025 - 3 StR 258/25, Rn. 3 mwN).

Mit Fortfall des Freispruchs fehlt die Grundlage für die darauf bezogene Kostenentscheidung (BGH, Beschluss vom 28. 6 Mai 2020 - 5 StR 34/20, Rn. 1), die die Jugendkammer nur hinsichtlich der Verfahrenskosten getroffen hat.